

Geschäftsverzeichnisnr. 3989
Urteil Nr. 115/2006 vom 28. Juni 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung von Artikel 1080 des Gerichtsgesetzbuches, erhoben von C. Konstantinidis.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Snappe und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Mai 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Mai 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob C. Konstantinidis, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, Clos du Champ d'Abeiche 19, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1080 des Gerichtsgesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Oktober 1967).

Am 23. Mai 2006 haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Laut Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind Klagen auf Nichtigerklärung einer Gesetzesbestimmung nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der im *Belgischen Staatsblatt* erfolgten Veröffentlichung der angefochtenen Bestimmung erhoben werden.

B.2.1. Die klagende Partei bringt vor, dass diese Frist im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11 und 142 der Verfassung stehe und durch Artikel 188 der Verfassung aufgehoben worden sei.

B.2.2. Der vorerwähnte Artikel 3 des Sondergesetzes über den Schiedshof wurde in Ausführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen, dem zufolge die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Schiedshofes durch den Sondergesetzgeber bestimmt werden.

B.2.3. Die Beschränkung der für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage beim Hof vorgesehenen Frist ist nicht bar jeder Rechtfertigung. « Die Unsicherheit darf nämlich nicht

zeitlich unbegrenzt sein; das Stabilitätsfordernis ist im Bereich des öffentlichen Rechts besonders ausgeprägt, was die Verhältnisse zwischen der öffentlichen Hand und den Bürgern sowie unter den verschiedenen Behörden selbst anbelangt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 483-1, S. 6).

Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof steht nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Außerdem verfügt kraft Artikel 4 desselben Sondergesetzes ein jeder, der ein Interesse nachweist, über eine neue sechsmonatige Frist, um Klage auf Nichtigkeitklärung einer Gesetzesnorm zu erheben, wenn der Hof im Wege der Vorabentscheidung erklärt hat, dass diese Gesetzesnorm im Widerspruch zur Verfassung steht.

B.2.4. Artikel 188 der Verfassung bestimmt:

« Ab dem Tag, an dem die Verfassung wirksam wird, sind alle zu ihr im Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete, Erlasse, Verordnungen und anderen Akte aufgehoben ».

Die Verfassung ist - von einigen Bestimmungen abgesehen - am 26. Juli 1831 in Kraft getreten, weshalb sich diese Bestimmung nicht auf Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof auswirkt.

B.3. Die angefochtene Gesetzesbestimmung wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Oktober 1967 veröffentlicht, weshalb die für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage vorgesehene Frist zum Zeitpunkt der Erhebung der vorliegenden Klage - am 15. Mai 2006 - abgelaufen war.

B.4. Daraus ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior